

Rundschreiben 12/2010

Thema: Schiedsgerichtsklauseln / Wirtschaftsrecht

Für Unternehmen kann es bei Wirtschaftsverträgen sinnvoll sein, alternative Gremien mit der Entscheidungsfindung zu beauftragen.

PROBLEM: Schiedsgerichtsklausel

Rechtsstreitigkeiten sind meistens langwierig und kostenintensiv. Deshalb kann es eine Alternative sein, statt den Weg zu den staatlichen Gerichten zu wählen, sogenannte Schiedsgerichte einzuschalten.

Schiedsgerichte sind Privatgerichte aus einem oder mehreren Schiedsrichtern, denen die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten anstelle der staatlichen Gerichte durch private Willenserklärung übertragen ist. Die Parteien einigen sich also, dass sie eventuelle Rechtsstreitigkeiten statt durch ein staatliches Gericht durch ein Privatgericht entscheiden lassen; § 129 Abs. 1 ZPO.

LÖSUNG:

Eine Schiedsgerichtvereinbarung kann im Einzelfall sinnvoll sein, insbesondere wenn es um größere Streitwerte geht. Ein Schiedsgericht hat Vorteile, aber auch Nachteile.

Vorteile:

- Sachkunde, d.h. Qualität des Gerichts
- Geheimhaltung, d.h. Nichtöffentlichkeit des Verfahrens
- Schnelligkeit des Verfahrens
- Kostenvorteil (bei größeren Streitwerten)
- Flexibilität des Verfahrens

Nachteile:

- Einbeziehung Dritter in den Rechtsstreit durch Streitverkündung oder Nebeninterventionen in der Regel nicht möglich.
- Kostennachteil (bei geringem Streitwert)

Ausschlaggebend für die Aufnahme einer Schiedsgerichtsklausel sind insbesondere die Gesichtspunkte der Sachkunde des Gerichts und der Nichtöffentlichkeit des Verfahrens. Beim staatlichen Gericht können die Parteien sich den Richter nicht wählen. Es kann daher sein (was gar nicht so selten ist), dass ein Richter den Fall zu beurteilen hat, der im Rechtsgebiet bzw. mit technischen Sachverhalten wenig Erfahrung hat. Dies verzögert Entscheidungen und führt zu Fehlurteilen.

Ein weiterer Vorteil ist die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens. Bei staatlichen Gerichten ist die Öffentlichkeit zwingend, so dass auch Außenstehende Kenntnis von den Streitigkeiten erhalten können.

Ein schwerer Nachteil ist das Problem, dass Dritte in den Rechtsstreit nicht – ohne deren Zustimmung – einbezogen werden können. Beim staatlichen Gericht oder im Rahmen eines selbständigen Beweisverfahrens kann Dritten „der Streit verkündet“ werden. Dies bedeutet, dass diese durch entsprechende Maßnahmen wie der Streitverkündung am Rechtsstreit beteiligt werden und sich das Ergebnis zurechnen lassen müssen.

Beim Schiedsgericht bedarf es einer entsprechenden Vereinbarung und einer Zustimmung des Dritten, um diesen beteiligen zu können.

Einzelne Schiedsgerichte mit denen von diesen empfohlenen Klauseln:

- a) Das wohl bekannteste internationale Schiedsgericht ist das Schiedsgericht bei der Internationalen Handelskammer in Paris (International Chamber of Commerce – ICC):

Beispiel:

Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

- b) Das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. in Köln (DIS) gewinnt immer mehr an internationaler Bedeutung:

Beispiel:

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

- c) Das Schiedsgericht bei der Zürcher Handelskammer:

Beispiel:

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, werden durch ein Schiedsgericht gemäß der Internationalen Schiedsgerichtsordnung der Zürcher Handelskammer unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte entschieden. Bei einem Streitwert über EUR 200.000,00¹ entscheidet ein Dreierschiedsgericht; in diesem Fall ernannt jede Partei einen Schiedsrichter.

- d) Empfehlenswert ist auch das Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (welches vor allem bei Ost-West-Streitigkeiten Bedeutung hat):

Beispiel:

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Vergleichsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von einem oder mehreren gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

- e) Das Schiedsgerichtsinstitut der Handelskammer Stockholm (ebenfalls bei Ost-West-Streitigkeiten):

Beispiel:

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag werden durch ein Schiedsverfahren nach den Regeln des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer endgültig entschieden.

¹ Den Betrag kann man beliebig festlegen

Für unser Rechtsverhältnis fremd ist die Vorgehensweise der Schiedsgerichte des angloamerikanischen Rechtskreises. Die Verfahren sind meist aufwändig und daher teuer. Dies betrifft

f) den London Court of International Arbitration

Beispiel:

Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich aller Fragen über sein Bestehen, seine Gültigkeit oder Beendigung, werden endgültig entschieden in einem Schiedsverfahren nach der LCIA (London Court of International Arbitration) Schiedsgerichtsordnung. Diese Schiedsgerichtsordnung gilt als durch Verweisung in diese Klausel eingefügt.

TIPP:

- Den Vorteilen der Schiedsgerichtsbarkeit (Sachkunde, Nichtöffentlichkeit) steht der Nachteil der Schiedsgerichtsbarkeit, dass die Einbeziehung Dritter durch Streitverkündung regelmäßig nicht möglich sein wird, gegenüber.
- Im Vertrag sollte in geeigneten Fällen auf eine bestimmte Schiedsordnung verwiesen und diese vereinbart werden, wobei am besten die von den jeweiligen Schiedsordnungen vorgeschlagene Musterklausel übernommen werden sollte.
- Schiedsvereinbarungen sind bei Verbrauchern nur eingeschränkt möglich. Nach § 1031 Abs. 5 ZPO müssen Schiedsvereinbarungen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in einer separaten Vereinbarung abgeschlossen und unterschrieben werden, es sei denn, der Vertrag wird notariell beurkundet.